

Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht

Vereinigt mit Verwaltungsrechtsprechung

33. Jahrgang 2014

11 Anerkennung eines Dienstunfalls wegen Strahlenschäden bei der Bundeswehr

BeamtVG § 31 III

Es kann nicht als denklogisch unzulässiger Schluss bewertet werden, wenn ein Gericht aus dem Vorliegen einer über einen langen Zeitraum bestehenden Erkrankungsgefahr der Dienstausbildung einerseits und dem Fehlen jeglicher Anhaltspunkte für eine anderweitige Krankheitsursache andererseits die Kausalität für eine dienstlich bedingte Erkrankung bejaht. (Leitsatz der Redaktion)

BVerwG, Beschl. v. 10.4.2014 – 2 B 36/13 (OVG Schleswig)

Zum Sachverhalt: Der Kl. begehrt die Anerkennung einer Erkrankung als Dienstunfall iSv § 31 III BeamtVG. Er war als Radarmechanikermeister bei der Bundeswehr beschäftigt und dabei Hochfrequenz- und Röntgenstrahlung ausgesetzt. Seit 1973 leidet er an unterschiedlichen Krankheitssymptomen, mit Ablauf des Monats Dezember 1994 wurde er wegen dauernder Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt. Den im Mai 1993 gestellten Antrag, die gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Kl. als Dienstunfall anzuerkennen, lehnte die Bkl. ab. Im anschließenden Klageverfahren verpflichtete das OVG die Bkl., die elektromagnetische Hypersensibilität des Kl. als Dienstunfall wegen Berufskrankheit anzuerkennen. Durch Urteil vom 28.4.2011 (*BVerwG*, Buchholz 240 § 31 BBesG Nr. 1 = ZBR 2012, 38 = NVwZ-RR 2011, 825 Ls. = NJOZ 2012, 90) hob das *BVerwG* das Berufungsurteil wegen fehlerhafter Erwägungen zur Beweislastverteilung auf und verwies die Sache an das OVG zurück. Nach Durchführung einer weiteren Beweisaufnahme hat das OVG die Bkl. erneut verpflichtet, die Erkrankung des Kl. als Berufskrankheit iSv § 31 III BeamtVG anzuerkennen (OVG *Schleswig*, Urt. v. 13.9.2012 – 3 LB 21/11, BeckRS 2014, 52833).

Die Nichtzulassungsbeschwerde der Bkl. blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen: [4] 2. Die Revision ist nicht wegen der geltend gemachten Divergenz zuzulassen. Die Rüge, das OVG habe gegen die Rechtsprechung des *BVerwG* zur Beweislastverteilung im Dienstunfallrecht verstoßen, zeigt eine Abweichung iSd § 132 II Nr. 2 VwGO nicht auf.

[5] Eine die Revision eröffnende Divergenz ist gem. § 133 III 3 VwGO hinreichend bezeichnet, wenn die Beschwerde einen inhaltlich bestimmten, die angefochtene Entscheidung tragenden abstrakten Rechtssatz benennt, mit dem die Vorinstanz einem in der Rechtsprechung des *BVerwG* aufgestellten ebensolchen die Entscheidung tragenden Rechtssatz in Anwendung derselben Rechtsvorschrift widersprochen hat. Zwischen den Gerichten muss ein prinzipieller Auffassungsunterschied über den Bedeutungsgehalt einer bestimmten Rechtsvorschrift oder eines Rechtsgrundsatzes bestehen (st. Rspr.; vgl. *BVerwG*, Buchholz 310 § 133 [nF] VwGO Nr. 26, S. 14 f. = NVwZ 1997, 998 = NJW 1997, 3328 Ls.). Die Behauptung einer fehlerhaften oder unterbliebenen Anwendung von Rechtssätzen, die das *BVerwG* in seiner Rechtsprechung aufgestellt hat, genügt den Zulässigkeitsanforderungen einer Divergenzrüge dagegen nicht (st. Rspr.; *BVerwG*, Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 342, S. 55 = BeckRS 1995, 31255065).

[6] Mit dem Vortrag, das OVG habe bei zutreffender Anwendung der vom *BVerwG* entwickelten Kriterien zur Beweislastverteilung nicht die Schlussfolgerung eines kausalen Ursachenzusammenhangs zwischen Dienst und Krankheit ziehen dürfen, macht die Beschwerde indes nur eine falsche Anwendung der Beweislastgrundsätze im Einzelfall geltend. Dass das OVG einen von der zitierten Rechtsprechung des *BVerwG* generell abweichenden Rechtssatz aufgestellt hätte, behauptet die Beschwerde dagegen selbst nicht. Zu Ausführungen hinsichtlich der Beweislastverteilung bestand für das OVG auch kein Anlass, weil es von einer feststehenden Kausalität der ionisierenden Strahlung, welcher der Kl. bei Ausübung seines Dienstes ausgesetzt war, für das beim Kl. aufgetretene Krankheitsbild ausgegangen ist.

[7] 3. Die Beschwerde hat auch keinen Verfahrensmangel dargelegt, auf dem die angegriffene Entscheidung beruhen kann (§ 132 II Nr. 3 VwGO).

[8] a) Die Beschwerde zeigt nicht auf, dass das OVG unter Verstoß gegen die gerichtliche Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts (§ 86 I 1 VwGO) weitere Ermittlungen „in Bezug auf den maßgeblichen Zeitpunkt nach § 45 BeamtVG“ hätte anstellen müssen. Die Beschwerde benennt bereits nicht, welche Beweismittel oder Aufklärungsmaßnahmen zur Erforschung welcher Tatsachenfragen noch zur Verfügung gestanden hätten. Hierzu hätte jedenfalls im Hinblick auf die Einschätzung des Sachverständigen Anlass bestanden, zusätzliche Erkenntnisquellen seien nicht erkennbar und Aufzeichnungen oder Untersuchungsbefunde aus der vor 1992/1993 liegenden Zeit nicht vorhanden (Neuropsychiatrisches Fachgutachten *Dr. K* v. 1.8.2012, 63 und 66).

[9] Insbesondere aber hat die Bkl. die nunmehr vermisste Sachverhaltsaufklärung ausweislich der Niederschrift über die mündliche Verhandlung vor dem OVG (§ 105 VwGO iVm §§ 160 II, 165 ZPO) weder im Verfahren vor dem Tatsachengericht beantragt noch ist mit der Beschwerde dargelegt, dass sich dem OVG weitere Ermittlungen zu der bezeichneten Frage auch ohne ein solches Hinwirken von sich aus hätten aufdrängen müssen (vgl. zu diesem Darlegungserfordernis *BVerwG*, Buchholz 310 § 133 [nF] VwGO Nr. 26, S. 14 f. = NVwZ 1997, 998 = NJW 1997, 3328 Ls.; sowie zuletzt *BVerwG*, Beschl. v. 31.1.2014 – 2 B 88/13, BeckRS 2014, 47387 Rn. 5).

[10] Das OVG ist unter Bezugnahme auf das zurückverweisende Urteil des erkennenden *Senats* vom 28.4.2011 (*BVerwG*, Buchholz 240 § 31 BBesG Nr. 1 = ZBR 2012, 38 = NVwZ-RR 2011, 825 Ls. = NJOZ 2012, 90 Rn. 29 f.) davon ausgegangen, dass für den Beginn der in § 45 II BeamtVG normierten Ausschlussfrist der Zeitpunkt maßgebend ist, in dem der Zustand des Beamten Krankheitswert erreicht, im dem also die Krankheit sicher diagnostiziert werden kann. Es hat hierzu festgestellt, dass die Krankheit des Kl. frühestens ab 1992/1993, nach den Kontakten des Kl. zu *Dr. S* und zum B.-Hospital, sicher diagnostizierbar war. Zur Begründung hat es auf die Ausführungen des gerichtlich bestellten Sachverständigen *Dr. K* im Termin zur mündlichen Verhandlung verwiesen. Ausweislich der Sitzungsniederschrift (S. 2) hat der Sachverständige ausgeführt, den erkennbaren Beginn des zum Krankheitsbild gehörenden Symptombildes datiere er auf 1992/1993, also auf den Zeitpunkt der Zunahme der Befindlichkeitsstörungen des Kl., die ihn veranlassten, Kontakt zu seinem Hausarzt und einem Krankenhaus aufzunehmen. Auf den Erstkontakt zu seinem Hausarzt und die nachfolgenden Klinikbesuche hatte der Sachverständige auch bereits in seinem neuropsychiatrischen Fachgutachten vom 1.8.2012 (S. 63) abgestellt. Etwa 1993 habe sich der Kl. demnach beeinträchtigt gesehen, dass er ärztliche Hilfe in Anspruch genommen habe.

[11] Warum sich dem OVG bei dieser Sachlage welche weiteren Aufklärungsmaßnahmen zum Fristbeginn hätten aufdrängen müssen, zeigt die Beschwerde nicht auf. Entsprechendes gilt für die Frage, ob das Urteil auf einem etwaigen Unterlassen beruhen könnte: Anhaltspunkte für einen späte-

ren Beginn der Ausschlussfrist sind mit der Beschwerde nicht vorgetragen worden.

[12] b) Dem Beschwerdevorbringen ist auch kein Verstoß gegen die Grundsätze der richterlichen Überzeugungsbildung (§ 108 I 1 VwGO) zu entnehmen.

[13] Die Beweis- und Sachverhaltswürdigung einer Tatsacheninstanz ist der Beurteilung des RevGer. nur insoweit unterstellt, als es um Verfahrensfehler iSd § 132 II Nr. 3 VwGO geht. Rügefähig ist damit nicht das Ergebnis der Beweiswürdigung, sondern nur ein Verfahrensvorgang auf dem Weg dorthin. Derartige Mängel liegen insbesondere vor, wenn das angegriffene Urteil von einem falschen oder unvollständigen Sachverhalt ausgeht, also etwa entscheidungserheblichen Akteninhalt übergeht oder auf einer aktenwidrigen Tatsachengrundlage basiert (vgl. etwa *BVerwG*, Buchholz 310 § 108 I VwGO Nr. 73 = NJW 2012, 1672 Rn. 7, und *BVerwG*, Beschl. v. 21.5.2013 – 2 B 67/12, BeckRS 2013, 52207 Rn. 18 mwN). Das Ergebnis der gerichtlichen Beweiswürdigung selbst ist vom RevGer. nur daraufhin nachzuprüfen, ob es gegen Logik (Denkgesetze) und Naturgesetze verstößt oder gedankliche Brüche und Widersprüche enthält (st. Rspr.; vgl. *BVerwG*, Buchholz 310 § 108 I VwGO Nr. 50 = NVwZ 2007, 1196 Rn. 16, sowie zuletzt *BVerwG*, Beschl. v. 31.1.2014 – 2 B 88/13, BeckRS 2014, 47387 Rn. 12).

[14] Einen derartigen Verfahrensmangel zeigt die Beschwerde nicht auf. Sie erschöpft sich vielmehr darin, das Fehlen einer tragfähigen Grundlage für den vom OVG angenommenen Kausalitätsnachweis zu reklamieren. Unabhängig hiervon kann es nicht als denklogisch unzulässiger Schluss bewertet werden, wenn das OVG aus dem Vorliegen einer über einen langen Zeitraum bestehenden besonderen Erkrankungsgefahr der Dienstausbübung einerseits und dem Fehlen jeglicher Anhaltspunkte für eine anderweitige Krankheitsursache andererseits die Kausalität bejaht. Damit hat das OVG der Sache nach angenommen, dass die Voraussetzungen eines Indizienbeweises erfüllt sind (vgl. zur Indizienbeweisführung *BVerwGE* 84, 271 = NJW 1990, 1681 = NVwZ 1990, 754 Ls.; *BVerwGE* 84, 271 [273 f.] = NJW 1990, 1681 = NVwZ 1990, 754 Ls., sowie *BVerwG*, Buchholz 406.12 § 22 BauNVO Nr. 4 Rn. 10 = NVwZ-RR 1995, 310 = NVwZ 1995, 787 Ls.; *BVerwG*, Beschl. v. 15.2.2012 – 8 B 87/11, BeckRS 2012, 51333 Rn. 5, und *BVerwG*, Beschl. v. 24.1.2014 – 2 B 59/13, BeckRS 2014, 47384 Rn. 16).

[15] Entsprechendes gilt für die Rüge, die Annahme einer offenen Berufskrankheit entbehre einer Tatsachengrundlage. Dabei übersieht die Beschwerde überdies, dass die Beweiserhebung des OVG nicht auf das Vorliegen einer offenen Berufskrankheit gerichtet war (vgl. Beweisbeschluss v. 8.5.2012). Die Einordnung der Erkrankung des Kl. als offene Berufskrankheit geht vielmehr auf die Beurteilung des RevGer. im Urteil vom 28.4.2011 (*BVerwG*, Buchholz 240 § 31 BBesG Nr. 1 = ZBR 2012, 38 = NVwZ-RR 2011, 825 Ls. = NJOZ 2012, 90 Rn. 20) zurück. Hierauf hat das OVG in den Gründen der angegriffenen Entscheidung auch verwiesen (UA S. 32). An diese Beurteilung war es zudem nach der Zurückverweisung der Sache gem. § 144 VI VwGO gebunden (vgl. zur Reichweite dieser Bindungswirkung etwa *BVerwGE* 145, 122 = NVwZ 2013, 665 Rn. 22 mit Anm. *Gindler/Winkelmüller*, NVwZ 2013, 669; *BVerwG*, Beschl. v. 3.11.2011 – 2 B 1/11, BeckRS 2011, 55900 Rn. 7).

[16] c) Schließlich ist auch kein Begründungsmangel der angegriffenen Entscheidung aufgezogen.

[17] Nach § 108 I 2 VwGO sind in dem Urteil die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind. Das Gericht ist verpflichtet, in den Urteilsgründen die tatsächlichen Umstände und rechtlichen Erwägungen wiederzugeben, die es bestimmt haben, die Voraussetzungen für seine Entscheidung als erfüllt anzusehen. Das Urteil muss erkennen lassen, dass das Gericht den ermittelten Sachverhalt wertend gesichtet hat und in welchen konkreten Bezug es ihn zu den angewandten Rechtsnormen gesetzt hat (*BVerwGE* 61, 365 [368 f.] = BeckRS 1981, 30430484; *BVerwG*, Buchholz 406.11 § 128 BauGB Nr. 50, S. 11 f. = NVwZ-RR 1998, 514).

[18] Dies setzt ua voraus, dass das Gericht angibt, von welchem (gegebenenfalls zuvor streitigem) Sachverhalt es ausgeht und auf Grund welcher Erkenntnisse oder Erwägungen es eine bestimmte, einem Bet. ungünstige Sachverhalt als erwiesen ansieht. Mit dem Ergebnis einer durchgeführten Beweisaufnahme muss es sich in nachvollziehbarer Weise und in der gebotenen Begründungstiefe auseinandersetzen (*BVerwGE* 61, 365 [368 f.] = BeckRS 1981, 30430484). Aus den Entscheidungsgründen muss sowohl für die Bet. als auch für das RechtsmittelGer. nachvollziehbar sein, aus welchen Gründen des materiellen Rechts oder des Prozessrechts nach Meinung des Gerichts dem Sachverhalt eines Bet., jedenfalls soweit es sich um einen zentralen Punkt seiner Rechtsverfolgung handelt, nicht zu folgen ist (*BVerwG*, Buchholz 310 § 108 II VwGO Nr. 66 = NVwZ 2007, 216 Rn. 24). Allerdings ist das Gericht nicht verpflichtet, auf Vortrag oder Fragen einzugehen, die für seine Entscheidung – aus Gründen des formellen oder materiellen Rechts – nicht von Bedeutung gewesen sind (*BVerwGE* 96, 205 [216 f.] = NJW 1997, 2310 = NVwZ 1997, 989 Ls.).

[19] Diesen Anforderungen wird das Berufungsurteil – noch – gerecht.

[20] Die von der Beschwerde vermisste Begründung zur Beweislastverteilung war für das OVG nicht entscheidungserheblich, weil es nach Durchführung der Beweisaufnahme alle tatbestandsrelevanten Merkmale als erwiesen angesehen hat. Hiervon ausgehend bestand für das OVG keine Veranlassung, sich in den Urteilsgründen mit Fragen der Beweislastverteilung zu befassen.

[21] Soweit die Beschwerde rügt, das OVG habe die angenommene Kausalität der ionisierenden Strahlung für die Erkrankung des Kl. „in keiner Weise“ begründet, trifft dies nicht zu. Das OVG hat sich hierzu auf die vorhandenen Sachverständigengutachten gestützt und sich mit diesen auseinandergesetzt (UA S. 32 f.). Zwar wäre es angesichts der im Laufe des Verfahrens vorgelegten bzw. eingeholten gutachterlichen Stellungnahmen wünschenswert gewesen, wenn sich das angefochtene Urteil ausführlicher mit der Gutachtenlage, namentlich mit dem zuletzt eingeholten Gutachten des Sachverständigen K vom 1.8.2012 befasst hätte. Doch sind dem Berufungsurteil die tragenden Erwägungen des OVG für den von ihm als geführt angesehenen Indizienbeweis zu entnehmen. In welcher Hinsicht dies defizitär sein soll, legt die Beschwerdebegründung nicht näher dar, noch dass und warum das Berufungsurteil auf dem behaupteten Begründungsmangel beruhen könnte.

Anmerkung von Richter am VG a. D. Bernd Irmfried Budzinski*

I. Begründung der Vorinstanz

Die wahre Bedeutung dieser Entscheidung wird erst deutlich, wenn man die Begründung der Vorinstanz in ihren wesentli-

* Der Autor war Richter am VG Freiburg.

chen Teilen kennt. Danach hatte die Klage Erfolg, weil der Kläger, ein so genannter Radarsoldat „einen Anspruch auf Anerkennung seines als ‚elektromagnetische Hypersensibilität‘ umschriebenen Symptomenkomplexes hat.“ ... Der Sachverständige Dr. A hatte zusammenfassend überzeugend dargestellt, „dass es sich hierbei um ein diffuses Beschwerdebild handelt, das von der evidenzbasierten (Schul-)Medizin nur als tendenziell existente Krankheit eingestuft wird, und zwar ohne definitive Nachweismöglichkeiten (Gutachten vom ...) es handelt sich um eine so genannte offene Berufskrankheit, die allein durch ihre Ursache definiert wird: Ionisierende Strahlung ... Diese Kausalität ist im vorliegenden Fall sogar nach den Maßstäben der evidenzbasierten Medizin möglich ...“ (Zitate-Ende).

II. Bedeutung der Entscheidung

Erstmals wird somit in einem obergerichtlichen Urteil (OVG Schleswig, Urt. v. 13.9.2012 – 3 LB 21/11, BeckRS 2014, 52833) – soweit ersichtlich – von einer „elektromagnetischen Hypersensibilität“ (Elektrohypersensibilität) als ‚Krankheit‘ ausgegangen. Und erstmals blieb dies höchstrichterlich unbeanstandet; ja, hat das BVerwG seine zum selben Fall vor drei Jahren ablehnende Haltung aufgegeben (BVerwG, Buchholz 240 § 31 BBesG Nr. 1 = NVwZ-RR 2011, 825 Ls. = NJOZ 2012, 90 = ZBR 2012, 38; vgl. dazu die Kritik zur Rechtsprechung bei Radarsoldaten, *Budzinski*, „TETRA: Funk ohne Rettung?“, NVwZ 2012, 1593 [1596]). An diesem gewaltigen Fortschritt ändert es nichts, dass es sich um den nur scheinbaren Sonderfall einer „offenen Berufskrankheit“ handelt (was lediglich beweisleichternd wirkt) und dass die Revisionsinstanz selbst vorsichtig nur von dem „beim Kläger aufgetretenen Krankheitsbild“ spricht. Denn dass es sich um „elektromagnetische Hypersensibilität“ handelt, ist klar und wird vom BVerwG auch bei den (erfolgreich auf deren Anerkennung gerichteten) Anträgen des vorinstanzlichen Verfahrens wörtlich wiederholt. Das belegt weiter seine Beschreibung dieses Krankheitsbildes, welches – beginnend mit Befindlichkeitsstörungen – in einem allgemeinen (hier zur 100%igen Berufsunfähigkeit führenden) Erschöpfungssyndrom endet. Diese für die elektromagnetische Hypersensibilität typische, obgleich knappe, Beschreibung macht diese nun zu einer prinzipiell höchstrichterlich anerkannten Krankheit. Das hat eine nicht zu unterschätzende allgemeine Bedeutung; auch für viele andere durch elektromagnetische Strahlung Geschädigte, beispielsweise im Zusammenhang mit dem Mobilfunk, obwohl dessen Strahlung nicht-ionisierend ist.

III. Übertragbarkeit der Entscheidung

Dass „elektromagnetische Hypersensibilität“ im entschiedenen Fall dem Wortlaut nach (nur?) durch ‚ionisierende Strahlung‘ verursacht worden sein soll, macht die Entscheidung für Schäden durch nicht-ionisierende Strahlung, insbesondere den Mobilfunk, nicht unanwendbar. Denn die nicht-ionisierende Strahlung, die bei Radargeräten ganz überwiegend vorherrscht, weil der eigentliche Nutzstrahl aus ihr besteht, wird von den Gerichten zu Recht als Ursache nicht ausgeschlossen, sondern nur nicht eigens erwähnt. Der Kläger machte zudem von Anfang an die eigentliche Nutzstrahlung gleichrangig als Krankheitsursache geltend; nämlich, er sei unzumutbar hoher Exposition von nicht-ionisierender „Hochfrequenzstrahlung“ („und ionisierender Strahlung“) ausgesetzt gewesen.

Entscheidend kommt hinzu, dass schwache nicht-ionisierende Strahlung genügt, um nervliche Effekte, um die es beim Erschöpfungssyndrom geht, hervorzurufen, wie heute praktisch unstrittig feststeht (s. *Budzinski/Hutter*, „Mobilfunk-

schäden Ansichtssache – Höchste Zeit für Beweise statt Vermutungen“, NVwZ 2014, 418).

Es kann somit wohl zusätzlich auf den bloßen Energiereichtum, der zur Ionisierung führt, als Auslöser rein nervlicher Schädigung nicht ankommen. Zur Erzeugung der vielfältigen nervlichen Effekte, hier ein so genanntes Mikrowellensyndrom, ist die für die Ionisation typische Fähigkeit, Zellschäden zu verursachen, weder notwendig noch möglicherweise genügend.

Es spricht also viel dafür, dass nicht-ionisierende Strahlung, wie sie zB auch der Mobilfunk verwendet, mindestens ebenso wie ionisierende elektromagnetische Hypersensibilität auslösen vermag (dafür sprechen auch die von Mobilfunk-Geschädigten tausendfach berichteten identischen Schadensbilder mit dem laut OVG-Urteil [S. 5] beim Kläger aufgetretenen Zustand: „Schlafstörungen, Müdigkeit, zunehmende Herzrhythmusstörungen, extreme Vergesslichkeit und Konzentrationsstörungen, Parästhesien, starke Kopfschmerzen, Immunschwäche, Lebensmittelallergien und sonstige allergische Symptome, Augenprobleme, zeitweiliges starkes Schwitzen, starke Erschöpfungszustände, auffällig reduzierter Allgemeinzustand“ – über Jahre anhaltend) (Vgl. Physik-Professorin *Inge Schmitz-Feuerhake*, „Kombinationswirkungen von ionisierender und Hochfrequenzstrahlung“, Diagnose-Funk-Kompakt 02-2012; 10–11).

Bemerkenswert an der Entscheidung der Vorinstanz ist ferner die trockene Feststellung, dass diese Kausalität umso mehr erhärtet wird, je weniger die beklagte Bundesrepublik zur Aufklärung der Vorfälle getan hat. Diese Beweiserleichterung wird insbesondere in Mobilfunkfällen von großer Bedeutung sein, bei welchen seit vielen Jahren eine gleichartige Verweigerungshaltung sowohl der Regierung als auch der Betreiber gegenüber jeglicher Aufklärung bis hin zur Beweisvereitelung (s. *Budzinski*, „Vom Mobilfunk ohne Schutz zum Schaden ohne Ausgleich?“, NVwZ 2013, 988 [992]) festzustellen ist. Nicht zu unterschätzen sind dabei die Ausführungen des BVerwG zum Nachweis der Kausalität, die entgegen der bisherigen Handhabung der Gerichte vermehrt aus dem Fehlen jeglicher anderweitigen Schadensursache hergeleitet werden kann, wie es in Fällen von Schädigungen durch Funkwellen ebenso regelmäßig möglich wäre, aber den Klägern sogar umgekehrt als ein weiteres Anzeichen ‚völliger Ungeklärtheit‘ eher zum Nachteil gereichte. Insgesamt lässt nach 20-jährigem Rechtsstreit diese nun auch Menschlichkeit zeigende Entscheidung vergleichbar Geschädigte endlich Hoffnung schöpfen.

12 * Haartracht von Soldatinnen und Soldaten

GG Art. 2 I, II 2, 3, 87 a; SG §§ 4 III 2, 6; WBO §§ 18 II 5, 22 a, 23 a; StPO § 145 a I

1. Dem Wehrdienstgericht steht ein Wahlrecht zu, Beschlüsse in gerichtlichen Verfahren nach der Wehrbeschwerdeordnung dem Beschwerdeführer persönlich oder seinem Bevollmächtigten zuzustellen. Wird der Beschluss sowohl dem Beschwerdeführer als auch dem Bevollmächtigten zugestellt, so richtet sich die Berechnung der Rechtsmittelfrist nach der zuletzt bewirkten Zustellung.

2. Der Bundesminister der Verteidigung hat bei der Ausübung seiner Befugnis, die Haar- und Barttracht der Soldaten durch Verwaltungsvorschriften zu regeln, einen Einschätzungsspiel-